

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

---

## 1. Allgemein

Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten der Mathys (Schweiz) GmbH. Mit der Bestellung, spätestens jedoch mit Annahme der Ware, anerkennt der Kunde die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers haben keine Geltung, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. Angebote / Verträge

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge kommen zustande, wenn wir die Bestellung bestätigen und/oder durch die Lieferung der Ware ausführen.
- 2.2 Die im Produktkatalog enthaltenen Beschreibungen der Ware und technischen Angaben sind keine zugesicherten Eigenschaften. Änderungen bleiben vorbehalten.

## 3. Lieferung

- 3.1 Mathys (Schweiz) GmbH führt Bestellungen innert der branchenüblichen Lieferfristen aus, sofern in individuellen Verträgen keine längeren Lieferfristen vereinbart wurden. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen.
- 3.2 Nicht passende oder irrtümlich bestellte Standardartikel der jeweils gültigen Preisliste nimmt Mathys nach eigenem Ermessen und nur in Ausnahmefällen zu folgenden Bedingungen zurück:
  - Rücksendungen innerhalb 30 Tagen ab Auslieferungsdatum
  - Ware mit unversehrter Verpackung und Etikette: Gutschrift von max. 85 % des Verkaufspreises
- 3.3 Teillieferungen sind zulässig
- 3.4 Die Lieferung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

## 4. Preise / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise sind Nettopreise ohne MWST, berechnet in Schweizer Franken (CHF).
- 4.2 Wir verkaufen zu den jeweils am Tag der Lieferung laut Preisliste gültigen Preisen. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- 4.3 Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 4.4 Verpackungskosten fallen keine an, da die Ware in Mehrwegbehältern geliefert wird.
- 4.5 Bei Piketteinsätzen ausserhalb der Öffnungszeiten werden dem Besteller eine Pikettgebühr von CHF 300.00 sowie die Transportkosten vollumfänglich verrechnet.
- 4.6 Bei Notfall-/Expresslieferungen während der Öffnungszeiten werden dem Besteller die Transportkosten vollumfänglich verrechnet.

## 5. Leihsendungen

- 5.1 Leihinstrumente sowie Leihimplantate (Rotation-Sets) können bei Mathys (Schweiz) GmbH bestellt werden. Die Instrumente müssen nach den EN ISO 17664 Normen gereinigt und desinfiziert werden. Das entsprechende Formular muss vollständig ausgefüllt mit der Leihsendung an Mathys (Schweiz) GmbH retourniert werden.
- 5.2 Leihinstrumente, die in verschmutztem Zustand an uns retourniert werden, lassen wir fachgerecht reinigen. Die daraus resultierenden Kosten, werden dem Spital nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.3 Für die Nutzung von Instrumenten wird eine Leihgebühr pro Operation erhoben.
- 5.4 Beschädigte, geöffnete oder gebrauchte Implantate werden dem Kunden gemäss Preisliste verrechnet.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Unsere Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – unser Eigentum.

## 7. Garantie

- 7.1 Mathys (Schweiz) GmbH garantiert, dass ihre Produkte dem Stand der Wissenschaft und Technik sowie der CE-Zertifizierung entsprechen und frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Andere Gewährleistungen sind ausgeschlossen. Bei Vorliegen allfälliger Mängel leistet Mathys (Schweiz) GmbH nach ihrer Wahl Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzleistungen, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Die Garantie erlischt nach Ablauf eines Jahres von der Lieferung an den Verbraucher (Arzt, Spital). Wurden Reparaturen von Mathys (Schweiz) GmbH vorgenommen, so beträgt die Garantiefrist für diese 6 Monate ab Vornahme der Reparatur. Der Nichtablauf der Garantiefrist ist vom Anspruchsteller mittels Lieferschein oder Rechnung nachzuweisen.
- 7.3 Wir behalten uns vor, gelieferte Ware zurückzurufen oder Auslieferungen zu stornieren, falls die Untersuchung der Ware bei vermuteten Fabrikationsfehlern und/oder bei Mängeln zur Vermeidung von Schäden oder sonstigem Anlass erforderlich sein sollte.

## 8. Erfüllungsort

- 8.1 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist CH-2544 Bettlach, Kanton Solothurn, Schweiz.

## 9. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 9.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist CH-2544 Bettlach, Kanton Solothurn, Schweiz.
- 9.2 Anwendbares Recht ist Schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.